

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2275 096

ErbStG idF v. 1. April 1959, BGBl I 188, § 19;
BGB §§ 407, 816

a) Die Bestimmung nach § 18 a Abs. 1 ErbStG idF des Ges. v. 23. Juli 1953, BGBl I 687 (= § 19 idF v. 1. April 1959), kann auch dahin lauten, daß nur die Erbschaftssteuer bestimmter Angehöriger der Steuerklasse I und II aus der Versicherungssumme bezahlt werden soll.

b) Die Beschränkung auf die Zahlung der Erbschaftssteuer lediglich bestimmter Angehöriger und die Entziehung dieser früher gewährten Vergünstigung, z.B. wegen Verlangen des Pflichtteils kann auch durch Verfügung von Todes wegen getroffen werden.

c) Verrechnet das Finanzamt in Unkenntnis der Entziehung die Versicherungssumme dennoch auf die Erbschaftssteuer des nicht mehr begünstigten Angehörigen und sollte es den nicht zur Steuerzahlung benötigten Rest einer bestimmten Person auszahlen, so hat diese einen Bereicherungsanspruch gegen den nicht mehr begünstigten Angehörigen.

ZPO § 550; BGB § 133 B, C

Das Revisionsgericht ist an die Auslegung einer letztwilligen Verfügung durch den Tatrichter insoweit nicht gebunden, als seine vom Zweck der Verfügung ausgehende Auslegung durch Irrtum über Rechtsvorschriften (z.B. des Erbschaftssteuergesetzes) beeinflußt ist.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1963 - V ZR 136/61 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

V ZR 136/61

Verkündet
am 10. Juli 1963
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Diplom-Ingenieurs Karl Friedrich B [REDACTED] in
S [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Erika C [REDACTED] geb. B [REDACTED] in M [REDACTED],
Tristanstraße 9,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird unter
Abänderung des Urteils der 9. Zivilkammer des Land-
gerichts Nürnberg-Fürth vom 10. Oktober 1960 und
unter Aufhebung des Urteils des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. Mai 1961 die Be-
klagte verurteilt, an den Kläger 190 842 DM - ein-
hundertneunzigtausendachthundertvierzigzwei Deutsche
Mark - nebst 4 % Zinsen seit 1. Juni 1959 zu bezahlen.
Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 23. Januar 1956 verstorbene Fabrikbesitzer Waldemar B. in S. hinterließ neben seiner Witwe Dora B. zwei Kinder, nämlich den Kläger und die Beklagte, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. C. Der Erblasser und sein Schwager, der Zeuge Fritz D., waren Inhaber der Firma Richard B. KG.

Das privatschriftliche Testament des Erblassers vom 6. Februar 1954 lautet, soweit es hier interessiert:

".....

2. Bei grundsätzlicher Betonung der gleichmäßigen Behandlung meiner beiden Kinder ist es zur Vermeidung einer Zersplitterung und im Interesse der Erhaltung des Unternehmens erforderlich, daß nur mein Sohn Carl-Friedrich B. meine Nachfolgeschaft in der Firma Richard B. antritt und daß die sich aus diesem Testament ergebenden Ansprüche meiner Tochter Erika C. erst im Laufe einer größeren Zeitspanne erfüllt werden.

§ 1

Zu meinem alleinigen Erben bestimme ich meinen Sohn Carl-Friedrich B.

§ 2

Mein Erbe ist verpflichtet, Vermächtnisse gegenüber meiner Ehefrau und meiner Tochter zu erfüllen.

§ 3

Das Vermächtnis meiner Ehefrau besteht in folgendem:
.....

§ 4

Das Vermächtnis meiner Tochter Erika C. besteht in folgendem:

Erika C. erhält 1/3 (ein Drittel) meines Kapitalanteils (Kapitalkonto I, Kapitalkonto II und Gesellschaftskonto) an der Firma Richard B.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Für die Wertbemessung ist der bei der Erbschaftsteuerveranlagung festgesetzte Wert meines Anteils an der Firma Richard B. [REDACTED] maßgebend.

Dieser Wert vermindert sich um die am Todestag auf dem 1/3-Anteil lastenden Vermögensabgabe

Die auf den Erwerb meiner Tochter entfallende Erbschaftssteuer soll in demselben Verhältnis aus der Erbschaftssteuerversicherung bestritten werden, in dem ihr Erwerb zum Erwerb meines Sohnes steht. Der nach Abzug dieses letzten Betrages verbleibende Kapitalbetrag soll von meinem Erben in 20 (zwanzig) gleichen Jahresbeträgen gezahlt werden.

§ 5

.....

§ 6

Sollte einer der Vermächtnisnehmer mit den Bestimmungen dieses Testamentes nicht einverstanden sein, so soll er nur den Pflichtteil erhalten."

Die Beklagte hat das Vermächtnis ausgeschlagen, die Mutter der Parteien hat es angenommen.

Nach einem Prozeßvergleich, der in einem anderen Verfahren zwischen dem Kläger und einem Zessionar der Beklagten abgeschlossen wurde, beträgt der Pflichtteil der Beklagten 2 314 012 DM.

An Erbschaftsteuern sind entfallen auf den Erwerb	
des Klägers	keine
der Mutter	10 070,40 DM
der Beklagten	251 240,-- DM.

Die vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge

aus dem Jahre 1951 über	75 000,-- DM
aus dem Jahre 1954 über	125 000,-- DM

bestimmen:

"Die Versicherungssumme ist zahlbar im Todesfall des Versicherten an das zuständige Finanzamt zur Abgeltung der anfallenden Erbschaftsteuer. Der zu diesem Zweck nicht benötigte Teil der Versicherungssumme gelangt an seine Ehefrau zur Auszahlung."

Das Finanzamt hat die von der Lebensversicherung ausgezahlte Gesamtsumme von 200 912,50 DM zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Mutter der Parteien und der Beklagten verwendet.

Die Mutter und der Kläger sind der Auffassung, daß nach dem Inhalt des Testaments die Beklagte für den Fall, daß sie das Vermächtnis ausschlage und den Pflichtteil verlange, kein Recht oder keinen Anspruch habe, daß ihre Erbschaftsteuerschuld mit der Versicherungssumme getilgt werde. Die Beklagte habe durch ihren Ehemann, Rechtsanwalt Dr. C. [REDACTED], vor Abschluß des Prozeßvergleichs gegenüber Fritz D. [REDACTED] erklärt, daß sie keinen Anspruch auf die Erbschaftsteuerversicherung erhebe. Diese Erklärung habe der Zeuge D. [REDACTED] bestimmungsgemäß an den Kläger und seine Mutter weitergegeben, wodurch eine entsprechende Vereinbarung zustandegekommen sei.

Die Mutter hat ihre möglichen Ansprüche gegen die Beklagte auf Zahlung des durch die Versicherungssumme getilgten Teiles der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten in Höhe von (200 912,50 DM - 10 070,40 DM =) 190 842 DM an den Kläger abgetreten. Dieser klagt aus der Abtretung, hat aber auch zur Begründung seines Anspruchs ausgeführt, die Beklagte müsse, was sie auf Kosten des Klägers oder der Mutter erlangt habe, herausgeben (Schriftsatz vom 18. März 1961, S. 6, Bl. 258 GA). Im ersten Rechtszug hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

10 000 DM nebst 4 % Zinsen : seit Klageerhebung an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger auch keine den Betrag von 10 000 DM übersteigende Forderung auf Rückerstattung der für die Beklagte bezahlten Erbschaftsteuer zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage auf 190 842 DM nebst Zinsen erhöht, die Widerklage wurde daraufhin von beiden Parteien für erledigt erklärt.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt sinngemäß aus:

1. Der Kläger könne seinen Klageanspruch nicht aus abgeleiteten Recht begründen, da die Mutter keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung eines Teils der auf die Erbschaftsteuerschuld der Beklagten berechneten Versicherungssumme habe.

a) Nach dem Inhalt der vom Erblasser geschlossenen Lebensversicherungsverträge habe der Erblasser von der in § 18 des damaligen Erbschaftsteuergesetzes - ErbStG - (= § 19 der Fassung gemäß der Bekanntmachung vom 1. April 1959, BGBl I 188, die hier nicht anzuwenden ist, vgl. § 37 ErbStG 1959) vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, daß die Versicherung bei der Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs der Angehörigen der Steuerklasse I (Ehegatte und Kinder) oder II dem Nachlaß insoweit nicht zugerechnet werde, als sie zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld dieser Pflichtigen diene. Um die Vergünstigung zu erlangen, habe der Erblasser, wie sich aus § 18 a Abs. 4 ErbStG ergebe, in Kauf nehmen müssen, daß das Finanzamt aus der Versicherungssumme, soweit sie ausgereicht habe, alle Erbschaftsteuerschulden, auch die der Vermächtnisnehmer, insbesondere auch der Beklagten, tilge. Das Finanzamt sei erst nach der Tilgung der gesamten Erbschaftsteuer sämtlicher Erbbeteiligter verpflichtet gewesen, den verbleibenden Überschuß der Versicherungssumme an die Mutter auszu zahlen. Ihr Anspruch sei von Anfang an von der Bedingung abhängig gewesen, daß die Versicherungssumme höher als die Erbschaftsteuer sämtlicher am Erbfall Beteiligten sei. Da die Versicherungssumme nicht ausgereicht habe, sei ein Anspruch der Mutter nicht entstanden.

b) Der Versicherungsvertrag sehe nicht vor, was auch nicht habe vereinbart werden können, daß die Mutter einen Anspruch habe, wenn einer der Erbbeteiligten kein Recht auf Begleichung seiner Erbschaftsteuer aus der Versicherung habe. Daraus, daß die Beklagte keinen Anspruch auf Bezahlung ihrer Erbschaftsteuer aus der Versicherungssumme gehabt habe, seien der Mutter demnach keine Rechte erwachsen. Die Beklagte könne aus diesem Grunde auch nicht auf ihre Kosten bereichert sein.

c) Die nur pflichtteilsberechtigte Beklagte habe auch nicht mit einem Vermächtnis oder einer Auflage zugunsten ihrer Mutter beschwert werden können. Der Erblasser habe ebensowenig durch Testament etwa die Anrechnung der durch die Bezahlung der Erbschaftsteuer erlangten Vorteile auf den Pflichtteil zu Lasten der Beklagten anordnen können (§ 2315 BGB). Ein Anspruch aus diesem Rechtsgrund scheide also aus.

2. Ebensowenig stehe dem Kläger aus eigenem Recht der Klageanspruch zu.

a) Bei der steuerbegünstigten Erbschaftsteuerversicherung handle es sich um einen echten Vertrag zugunsten des Steuerfiskus gemäß § 328 BGB, wie die erste Bestimmung dieser Art, § 9 ErbStG 1919 (RGBl I 1543) ausdrücklich ausgesprochen habe: "Versicherungsbeträge aus Versicherungen auf den Todesfall, welche der Versicherungsnehmer zugunsten des Reiches lediglich zur Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufgenommen hat, bilden zur Hälfte keinen Teil des steuerpflichtigen Nachlasses". Die späteren Änderungen des Wortlauts hätten hieran nichts geändert. Bezugsberechtigt sei also nur der Steuerfiskus, nicht aber die am Erbfall Beteiligten.

b) Da bei steuerbegünstigten Erbschaftsteuerversicherungen neben dem Finanzamt, abgesehen von der Auszahlung des Überschusses durch dieses an den im Versicherungsvertrag Benannten, kein weiterer Bezugsberechtigter bestimmt werden dürfe, habe der Erblasser der Beklagten nicht nach § 332 BGB ein Bezugsrecht hinsichtlich eines Teils der Versicherungssumme einräumen können, so daß die Frage, ob sie dessen durch die Ausschlagung verlustig gegangen sei, sich nicht erhebe.

c) Die teilweise Tilgung der Steuerschuld beruhe vielmehr allein auf der Ermächtigung des Finanzamts, die Versicherungssumme zur Begleichung sämtlicher Steuerschulden zu verwenden. Die Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten sei daher nur eine Reflexwirkung des Versicherungsvertrags. Die Reflexwirkung beruhe auf dem Willen des Erblassers, der anders die Steuerbegünstigung eben nicht habe erreichen können. Der in der Tilgung ihrer Steuerschuld liegende Vermögensvorteil der Beklagten sei daher nicht grundlos erfolgt. Ein Anspruch des Erben (des Klägers) als des Rechtsnachfolgers des Erblassers scheide somit aus.

d) Der Kläger habe für die Erbschaftsteuerschuld nach § 15 Nr. 3 (richtig Abs. 3) ErbStG, § 7 Steueranpassungsgesetz allerdings als Gesamtschuldner haftet. Er habe aber keinen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB, da die Lebensversicherungssumme infolge der Bezugsberechtigung des Finanzamts nicht zum Nachlaß gehört habe.

e) Die Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Tann über den behaupteten Verzicht der Beklagten auf Begleichung ihrer Steuerschuld aus der Versicherungssumme könne unterstellt werden. Mangels eines Anspruchs der Beklagten auf Zahlung der Erbschaftsteuer aus der Versicherungssumme wäre der Verzicht eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Erbschaftsteuer (an den Kläger oder seine Mutter) gewesen. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung setze aber Klarheit des Vertreters der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. C., über die Rechtslage voraus. Rechtsanwalt Dr. C. habe aber, wie der Bekundung des Zeugen D. zu entnehmen sei, nicht gewußt, daß das Finanzamt auch die Erbschaftsteuerschuld der Beklagten ohnedies decken werde, er habe vielmehr das - nicht er-

forderliche - Einverständnis des Klägers hierzu erreichen wollen. Ein Verpflichtungswille, die Erbschaftsteuer, soweit sie aus der Versicherungssumme bereits gedeckt gewesen sei, zu erstatten, sei daher aus seinen Worten nach dem Scheitern des Versuchs, das Einverständnis zu erreichen, "lassen wir das beiseite, ich bin mit dem Betrag von 2,3 Millionen einverstanden", nicht zu entnehmen.

II.

1. Die Revision bezeichnet es als rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht anstatt zu prüfen, ob der Erblasser die Erbschaftsteuer (gemeint: die Zahlung der Erbschaftsteuer) aus der Versicherung der Beklagten zugewendet habe, lediglich untersucht habe, ob der Erblasser die Tilgung auch der Erbschaftsteuer der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigten in Kauf nehmen müssen, wenn die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs der Angehörigen der Klasse I (Klasse II kommt hier nicht in Betracht) nach § 18 a Abs. 1 ErbStG unberücksichtigt bleiben sollte. Der Angriff ist in dieser Form nicht begründet. Träfe es zu, daß der Erblasser die für den Kläger und seine Mutter gewünschte Steuerbegünstigung nur erreichen konnte, wenn auch die Steuerschuld der Beklagten als Pflichtteilsberechtigter aus der Versicherungssumme getilgt wurde, so wäre die Auslegung des Berufungsgerichts, der Erblasser habe deshalb diese Tilgung gewollt und weder dem Kläger als seinem Rechtsnachfolger noch der durch den Erblasser lediglich als empfangsberechtigt für den - dann nicht vorhandenen - Überschuß bezeichneten Mutter stehe daher ein Anspruch gegen die Beklagte zu, jedenfalls möglich,

wenn nicht sogar zwingend. Allein die Auslegung ist für das Revisionsgericht nicht bindend, weil ihre Voraussetzung, die Notwendigkeit der Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten als Pflichtteilsberechtigten im obigen Sinn, nicht zutrifft, vielmehr auf Rechtsirrtum beruht.

2. Nach den Versicherungsverträgen, die vor der Errichtung des Testaments abgeschlossen worden sind, war die Versicherungssumme an das zuständige Finanzamt zur Abgeltung der anfallenden Erbschaftsteuer zu zahlen. Darunter war die Zahlung jeglicher Erbschaftsteuer ohne Rücksicht auf die Person der Bezugsberechtigten zu verstehen. Zutreffend sieht das Berufungsgericht in dieser Bestimmung die vertragliche Begründung einer Forderung des Finanzamts (Bezugsberechtigung) hinsichtlich der gesamten Lebensversicherungssumme gemäß § 328 Abs. 1 BGB (vgl. BGHZ 13, 226, 232). Das Erbschaftsteuergesetz fordert für die Gewährung der Vergünstigung nicht, daß die Bezugsberechtigung des Finanzamts unwiderruflich vereinbart werde. Vielmehr kann sich der Versicherungsnehmer (Erblasser) im Lebensversicherungsvertrag, was im Zweifel nach § 166 VVG anzunehmen ist, die Befugnis vorbehalten, anstelle des im Vertrag bezeichneten Bezugsberechtigten einen anderen zu setzen (Henckel, Deutsche Steuerzeitung 1950, 376/77 IV a.E.; Oswald, Steuer und Wirtschaft 1955, 195; derselbe, Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 1959, 161). Eine ausdrückliche Bestimmung, die Versicherung müsse zugunsten des Finanzamts unwiderruflich vereinbart werden, enthält das Gesetz nicht; diese Beschränkung ist auch nicht dem Zweck des Gesetzes zu entnehmen. Die Begünstigung wird mit deswegen gewährt, weil die Versicherung dem Staat den Vorteil

eines sicheren und mühelosen Eingangs der Steuer bietet (Uhlich, Deutsche Verkehrssteuerrundschau DVR 1951, 71). Dieser Vorteil geht zwar mit dem Widerruf verloren; es genügt aber, wenn dies den Wegfall der Vergünstigung zur Folge hat. Im vorliegenden Fall ist die Unwiderruflichkeit der Benennung des Finanzamts als Bezugsberechtigten in den Versicherungsverträgen auch nicht vereinbart, es ist insbesondere nicht nach § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart, daß das Finanzamt das Recht auf die Versicherungsleistung sofort erwerben solle, was nach der genannten Allgemeinen Vertragsbedingung die Unwiderruflichkeit zur Folge hätte.

Es kann, ohne daß damit die Vergünstigung für den der Steuerzahlung dienenden Teil wegfiere, in einem Lebensversicherungsvertrag auch ein Teil der Lebensversicherungssumme für die Zahlung der Erbschaftsteuer bestimmt werden, während für einen anderen Teil ein Bezugsberechtigter benannt wird. Das folgt schon aus der Erwägung, daß eine zur Deckung der Gesamtsteuer nicht ausreichende Versicherung genommen werden kann (§ 18 a Abs. 4 ErbStG 1951) und daß es lediglich eine Äußerlichkeit ist, ob eine Versicherungssumme in einem Vertrag auf mehrere Bezugsberechtigte verteilt wird oder getrennte Versicherungsverträge mit nur je einem Bezugsberechtigten abgeschlossen werden. In der im Bundessteuerblatt 1951 S. 571 abgedruckten Begründung zum Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (BGBl I 759) ist ausdrücklich bemerkt, die Vergünstigung werde auch in den Fällen gewährt werden können, in denen für einen bestimmten Teil der Versicherungssumme ein Bezugsberechtigter benannt werde, während ein anderer bestimmter Teil an das Finanzamt abgeführt werde (s. hierzu auch Dörstling, Versiche-

5

rungswirtschaft 1949, 74 unter Bezugsberechtigter). In der früheren Fassung nach dem Militärregierungsgesetz 64 war nämlich die Vergünstigung ausgeschlossen, wenn ein bestimmter Bezugsberechtigter benannt war. Es muß folgerichtig auch zulässig sein, die Bezugsberechtigung des Finanzamts nachträglich durch Erklärung gegenüber dem Versicherer und auch durch Verfügung von Todes wegen (§ 332 BGB; RGZ 140, 30, 33; BGH VersR 1953, 179) summemäßig einzuschränken, so daß durch die nachträgliche Benennung eines anderen Mitbezugsberechtigten, der Zustand hergestellt wird, der bei entsprechender Bezeichnung im Lebensversicherungsvertrag schon von Anfang an hätte bestehen können. Dem Versicherer stehen solchenfalls zwei Gläubiger gegenüber, das Finanzamt und der andere Bezugsberechtigte, jeder für seinen Teil, wobei die Vergünstigung naturgemäß nur auf den für die Erbschaftsteuer bestimmten Teil sich erstreckt. Soweit das Berufungsgericht unter II 1 b der Urteilsgründe zu der Frage der Mitberechtigung und der Bestimmung des Mitberechtigten durch Verfügung von Todes wegen eine andere Meinung vertreten sollte, kann ihm nicht zugestimmt werden.

Schließlich bestehen darüber hinaus auch keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß in dem Lebensversicherungsvertrag von vornherein oder in einer Verfügung von Todes wegen nachträglich einschränkend vom Erblasser bestimmt wird, daß die Versicherungssumme nur zur Tilgung der von einem bestimmten Pflichtigen (Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten) geschuldeten Erbschaftsteuer verwendet werde (Oswald, Steuer und Wirtschaft 1955, 195 unter Nr. 2). Diese Möglichkeit ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Allein, da nicht erforderlich ist, daß die Versicherungssumme in solcher Höhe genommen

wird, daß sie für die gesamte anfallende Erbschaftsteuer ausreicht, wie § 18 a Abs. 4 ErbStG deutlich zeigt, könnte die Summe nicht selten so bemessen werden, daß sie nur für die Erbschaftsteuerschuld eines bestimmten Erwerbers ausreicht, dessen Steuerschuld der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen als zuerst zu tilgende bezeichnet (§ 18 a Abs. 4 Satz 1 ErbStG). Es wäre wenig sinnvoll, wenn in solchem Fall die Vergünstigung durch das Gesetz gewährt würde, bei einer für den Fiskus möglicherweise viel vorteilhafteren, weil höheren Versicherung die Begünstigung jedoch versagt würde, nur weil die Summe nicht für die Tilgung der gesamten Erbschaftsteuer bestimmt werde (a.M. Uhlich, Deutsche Verkehrssteuerrundschau 1951, 73, der die Anordnung des Erblassers über die Verwendung der Versicherungssumme zur Deckung der Steuerschuld der einzelnen Pflichtigen nur für den Fall beachtlich erklärt, daß die Versicherungssumme nicht ausreicht, andererseits aber vorher davon spricht, der Erblasser sei in seiner Bewegungsfreiheit nicht beengt und könne anordnen, daß nur die Steuer eines bestimmten Erben aus der Versicherungssumme gedeckt werden soll). In § 18 a ErbStG 1951 war allerdings in Absatz 3 folgende neue Bestimmung aufgenommen worden:

"Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll."

Hieraus hätte vielleicht der Schluß gezogen werden können, daß die Summe, für die das Finanzamt als bezugsberechtigt bezeichnet ist, ihm für die Deckung der Erbschaftsteuer voll zur Verfügung stehen müsse, wenn die Vergünstigung gewährt

werden solle, obwohl auch hier die gesamte Erbschaftsteuer einer bestimmten Person gemeint sein könnte. Die Fassung nach dem Änderungsgesetz vom 23. Juli 1953 (BGBl I 687), die der Beurteilung des gegenwärtigen Falls zugrunde zu legen ist, weil sie zur Zeit des Testaments und Erbfalls galt, enthält das Wort "gesamten" jedoch nicht mehr und schließt daher die oben gegebene Auslegung nicht aus. In gleicher Richtung weist die Bestimmung des § 18 a Abs. 2 Satz 2 ErbStG, wonach der Versicherungsnehmer über die vor seinem Tode fällig gewordene Versicherungssumme ganz oder teilweise verfügen darf und nur der stehengebliebene und zur Erbschaftsteuertilgung verwendete Teil steuerbegünstigt bleibt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß ein Erblasser, der zur Tilgung der Erbschaftsteuer eine Lebensversicherung mit dem Finanzamt als Bezugsberechtigten über eine gewisse Summe abgeschlossen hat, nachträglich durch Testament die Summe kürzen oder ihre Verwendung für die Steuerschuld nur bestimmter Pflichtiger anordnen kann.

3. Unter diesem vom Berufungsgericht nicht berücksichtigtem Gesichtspunkt kann, da der Sachverhalt genügend geklärt ist, das Revisionsgericht seinerseits durch Auslegung ermitteln, ob in dem Testament vom 6. Februar 1954 nachträglich eine Einschränkung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten angeordnet worden ist.

Für eine Änderung der Bezugsberechtigung des Finanzamts ist kein Anhalt gegeben. Wohl aber ergibt die Auslegung, daß der Erblasser für den Fall, daß seine Tochter, die Beklagte, das Vermächtnis ausschlägt und den Pflichtteil verlangt, angeordnet hat, daß die von

der Tochter geschuldete Erbschaftsteuer nicht mit der Lebensversicherungssumme zu tilgen ist.

Maßgebend für die Auslegung des Testaments als einer Verfügung von Todes wegen ist nicht sein Wortlaut, sondern der wahre Wille des Erblassers, §§ 133, 2084, 2087 BGB (vgl. BGH LM § 2084 BGB Nr. 12), mit der Einschränkung, daß einer in einem Testament enthaltenen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch völlig klaren unzweideutigen Erklärung durch die Auslegung kein anderer Sinn beigelegt werden darf (BGH LM § 2084 BGB Nr. 7).

Die Bestimmung des Erblassers in § 6 des Testaments "Sollte einer der Vermächtnisnehmer mit den Bestimmungen dieses Testaments nicht einverstanden sein, so soll er nur den Pflichtteil erhalten", läßt für sich allein betrachtet nicht zweifelsfrei erkennen, daß damit die Berechtigung des Finanzamts zur Verrechnung der Versicherungssumme auf die Erbschaftsteuer sich auf die Schuld des Erben und der Mutter als Vermächtnisnehmer beschränken sollte. Die Frage, welchen Willen der Erblasser für den Fall der Ausschlagung des Vermächtnisses durch die Beklagte hatte, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller im Testament enthaltenen Erklärungen feststellen. Aus dem Vorspruch zu den Einzelbestimmungen folgt, daß der Erblasser den Willen hatte, seine beiden Kinder grundsätzlich gleich zu behandeln, daß er aber im Interesse des Unternehmens, seinen Sohn, den Kläger, zum alleinigen Erben einsetzte und seiner Tochter, der Beklagten, ein Vermächtnis zuwenden wollte. Auf diese Weise glaubte er einer Zersplitterung seines Unternehmens vorzubeugen und seiner Erhaltung zu dienen. Darüber hinaus zeigt der Vorspruch und die Anordnung in § 4, wonach die Vermächtnisgeldforderung

der Beklagten in 20 gleichen Jahresbeträgen zu erfüllen sei, den Willen des Erblassers, den Kläger wiederum im Interesse der Erhaltung des Unternehmens vor einer einmaligen, das Unternehmen möglicherweise stark belastenden oder schädigenden Forderung zu schützen. Unter diesen Umständen muß die Anordnung in § 6 des Testamentes, daß der ausschlagende Vermächtnisnehmer nur den Pflichtteil erhalte, dahin verstanden werden, daß in diesem Fall der Erblasser dem ausschlagenden Vermächtnisnehmer nicht mehr zuwenden wollte, als ihm kraft Gesetzes zusteht. Unterstützt wird diese Auffassung durch das bestärkende Wort "nur", mit dem der Erblasser offenbar seinen Willen und seine Auffassung unterstreichen wollte, daß der Vermächtnisnehmer dann als Pflichtteilsberechtigter schlechter stehen sollte, als er ohne die Ausschlagung des Vermächtnisses stünde. Hinzu kommt, daß der Erblasser über die Aufteilung der Versicherungssumme zur Tilgung der Erbschaftsteuer in § 4 eine ausdrückliche Regelung getroffen hat, nicht aber in § 6 des Testamentes für den Fall, daß die Beklagte den Pflichtteil verlange. Diese Handhabung spricht dafür, daß der Erblasser, der auch im übrigen sehr eingehende Anordnungen getroffen hat, hinsichtlich der Verwendung der Versicherungssumme zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten zwischen der Stellung als Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten unterschieden und für den letzteren Fall eine Verwendung der Versicherungssumme nicht gewollt hat, die Beklagte also "nur den Pflichtteil erhalten" sollte. Schließlich spricht für die dargelegte Auslegung des § 6 des Testamentes noch folgende Erwägung: Erhielt die Beklagte ihr Vermächtnis, wie vom Erblasser in § 4 angeordnet, nicht auf einmal ausbezahlt, sondern in 20 gleichen Jahresbeträgen, dann war es vom Standpunkt des Erblassers aus besonders sinnvoll, ihr mittels der Versicherung eine Vergünstigung (von fast 200 000 DM) bei der Erbschaftsteuer zukommen zu lassen, weil sie sonst

ihre Jahresbezüge zunächst zur Tilgung ihrer Erbschaftsteuerschuld hätte verwenden müssen; umgekehrt, also bei Verlangen des Pflichtteils, entfiel dieser Gesichtspunkt für den Erblasser und er konnte für diesen Fall durch Nichtgewährung einer Vergünstigung bei der Erbschaftsteuer der Durchsetzung seines letzten Willens gemäß Testament gegenüber der Beklagten stärkeren Nachdruck verleihen.

4. Das Finanzamt hätte demnach den nicht für die Zahlung der Erbschaftsteuer der Mutter erforderlichen Betrag gemäß § 18 a Abs. 3 ErbStG an die Mutter abführen müssen. Statt dessen hat es an die Beklagte dadurch bezahlt, daß es den Betrag, der mit der Klage geltend gemacht wird, auf die Erbschaftsteuerschuld der Beklagten verrechnet hat. Hätte das zur Folge, daß das Finanzamt den Betrag nunmehr an die Mutter als Berechtigte zahlen müßte und seinerseits den Betrag von der Beklagten, die keinen Anspruch auf Tilgung ihrer Schuld hatte, als Steuer sich zahlen lassen müßte, so wäre für einen Anspruch der Mutter und damit des Klägers als Zessionars kein Raum, erst recht nicht übrigens für einen des Klägers aus eigenem Recht. Es erscheint jedoch richtig, nicht allein auf die objektive Berechtigung zur Verrechnung der Versicherungssumme abzustellen, vielmehr ist wegen Ähnlichkeit der Rechtslage die entsprechende Anwendung des § 407 BGB geboten. Die Bezugsberechtigung des Finanzamts aus dem Lebensversicherungsvertrag, die gegenüber dem Versicherer nicht eingeschränkt war, weist die Besonderheit auf, daß die Summe nicht schlechthin dem Finanzamt zugute kommen soll, sondern der wirtschaftliche Wert der Versicherung trotz des im erleichterten Eingang der Steuergelder liegenden Vorteils des Finanzamts in erster Linie den erbschaftsteuerpflichtigen Angehörigen zugute kommen sollte, somit diese Angehörigen gegenüber dem Finanzamt eine dem Bezugsberechtigten aus

einer Lebensversicherung ähnliche Stellung haben. Das Reichsgericht hat in RGZ 154, 99, 109 bereits ausgesprochen, daß § 409 BGB entsprechend anzuwenden sei, wenn die Anordnung einer Bezugsberechtigung sich als nichtig erweise. Zwischen der ohne Kenntnis des Schuldners wirksamen Abtretung (§ 398 BGB) und der Änderung der Bezugsberechtigung, hier nur Empfangsberechtigung, in der Weise, daß die Versicherungssumme, soweit nicht zur Deckung der Erbschaftssteuer verbraucht, an die Mutter des Klägers zu zahlen war, besteht insofern eine Ähnlichkeit, als die Änderung der Bezugsberechtigung durch Testament ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Versicherers (hier des Finanzamts) wirkt (Palandt, BGB 22. Aufl. § 332 Anm. 2). Es besteht daher Grund, den gutgläubig, d.h. ohne Kenntnis von dem Wegfall der Empfangsberechtigung - hier der Beklagten - zahlenden Schuldner der Versicherungssumme (hier des Überrestes) in gleicher Weise wie im Fall des § 407 BGB zu schützen.

b) Die Zahlung an die früher empfangsberechtigte Beklagte durch Verrechnung auf ihre Steuerschuld war daher zunächst gegenüber der Mutter und damit auch gegenüber dem Kläger wirksam, es sei denn, das Finanzamt hätte von der durch die Ausschlagung des Vermächtnisses an die Beklagte erweiterten Rechtsstellung der Mutter bei der Leistung Kenntnis gehabt. Diese Kenntnis ist nicht ersichtlich. Sie wäre angesichts der Schwierigkeit der Rechtslage, die auch aus der abweichenden Auffassung des Oberfinanzpräsidenten und des Berufungsgerichts erhellt, und der damit zusammenhängenden Auslegungsbedürftigkeit des Testaments (vgl. die abweichende Auslegung des Landgerichts) auch durch die Kenntnis des Testamentswortlauts nicht gegeben, mag auch in allgemeinen die Kenntnis der tatsächlichen Umstände,

aus denen der Rechtsübergang hervorgeht, im Sinn des § 407 BGB genügen (Palandt aaO § 407 Anm. 2). Die Tilgung der Erbschaftsteuerschuld der Beklagten ist demnach als die Leistung an eine Nichtberechtigte anzusehen, die gegenüber der Berechtigten (Mutter) wirkte und die Beklagte zur Herausgabe des Geleisteten, d.h. zur Zahlung der Klagesumme verpflichtet (§ 816 Abs. 2 BGB), und zwar kraft der Abtretung des Anspruchs der Mutter zur Zahlung an den Kläger. Zu demselben Ergebnis würde die Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB führen.

III.

Der Klage war somit aus dem vorgenannten Grunde, ohne daß es des Eingehens auf die von der Revision weiter geltend gemachten Angriffe gegen das Berufungsurteil bedurfte, unter Aufhebung dieses Urteils und in Abänderung des Landgerichtsurteils stattzugeben. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits waren der Beklagten aufzuerlegen (§ 91 ZPO).

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Dr. Mattern